



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. Mai 2016

Nr. 2016-323 R-750-18 Kleine Anfrage Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu Abnahmepreise für Solarstrom; Antwort des Regierungsrats

Am 23. März 2016 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz eine Kleine Anfrage zu den Abnahmepreisen für Solarstrom ein. Er verweist darin auf die sehr unterschiedlichen Abnahmetarife der verschiedenen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen und insbesondere auf die gemäss Webseite www.pvtarif.ch sehr niedrige Vergütung des Elektrizitätswerks Altdorf. Er stellt in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen. Die Antworten des Regierungsrats sind den Fragen direkt angeschlossen.

Fragen von Landrat Alf Arnold Rosenkranz und Antwort des Regierungsrats

1. *Wie sehen die Abnahmepreise für Nicht-KEV-Solarstrom und die Zählermieten bei EW Göschenen und EW Ursern aus?*

Elektrizitätswerk Göschenen

Die Rücklieferung von Photovoltaikstrom aus Kleinanlagen ohne Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) im Netzgebiet des Elektrizitätswerks Göschenen wird mit 6 Rappen pro Kilowattstunde entschädigt.

Elektrizitätswerk Ursern

Beim Elektrizitätswerk Ursern wird die in das Netz eingespeiste Energie mit 7,3 Rappen pro Kilowattstunde vergütet. Hinzu kommt eine Vergütung für den ökologischen Mehrwert des Photovoltaik-Stroms (Entschädigung für den so genannten Herkunftsnachweis [HKN]) von 4,5 Rappen pro Kilowattstunde.

2. *Warum zahlt vor allem das EW Altdorf eine derart niedrige Entschädigung für Solarstrom?*

Artikel 2b der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01) regelt die Vergütung von ins Netz eingespeisener Energie von Anlagen, die nicht von der kostendeckenden Einspeisevergütung profitieren können. Dabei wird festgelegt, dass sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie zu richten hat. In einer Verfügung der Elcom vom 19. April 2016 wird präzisiert, dass es sich dabei um den Einkaufspreis (Bezugskosten) von sogenanntem «Graustrom» (Elektrizität aus nicht überprüfbaren Energieträgern) des

betroffenen Netzbetreibers bei Dritten (Vorlieger, sonstige Lieferanten) handelt. Zudem wird erwähnt, dass die Gestehungskosten einer allfälligen Eigenproduktion des Netzbetreibers für die Festlegung des Rückliefertarifs nicht relevant sind.

Die Höhe des Abnahmetarifs, die von der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) ausgerichtet wird, ist ein rein unternehmerischer Entscheid des EWA. Dieser Tarif kann vom Kanton weder beeinflusst noch mitbestimmt werden. Wie auf der Webseite www.pvtarif.ch ersichtlich, hat das EWA per 1. April 2016 die Abnahmekonditionen geändert. Neu wird der ökologische Mehrwert (respektive Herkunftsnachweis [HKN]) zusätzlich mit 5,5 Rappen pro Kilowattstunde vergütet. Bedingung dafür ist aber die Wahl von URStrom Plus oder URStrom Sun beim Bezug von Elektrizität. Ein Vergleich der Einspeisetarife wird damit zusätzlich erschwert, da mit dem Strombezug ein weiterer Parameter in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt werden muss. Vergleichsrechnungen mit dem Stromprodukt URStrom Plus haben ergeben, dass das Angebot des EWA in etwa gleich bleibt wie zuvor.

3. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die geringen Entschädigungen viele Hauseigentümer vom Bau einer Photovoltaik-Anlage abhalten, wenn sie nicht einen sehr hohen Anteil des produzierten Stromes selber verbrauchen können?*

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage hängt von vielen Faktoren ab. Nebst den reinen Anlagekosten, den Förderbeiträgen sowie den Elektrizitätspreisen für den Bezug von Strom aus dem Netz spielt der Eigennutzungsgrad für den Photovoltaikstrom sowie der Rückliefertarif ins Netz eine entscheidende Rolle. Ist z. B. der Anteil selbst genutzten Photovoltaikstroms tief, wird folglich ein Grossteil des selbst produzierten Stroms in das öffentliche Netz eingespeisen. Fällt die Entschädigung für diesen ins Netz abgegebenen Strom zusätzlich noch tief aus, wird ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaikanlagen immer unwahrscheinlicher. Dahingehend teilt der Regierungsrat die in der Frage aufgeworfene Haltung.

4. *Was gedenkt der Regierungsrat als Vertretung des Miteigentümers Kanton Uri zu tun, um das EW Altdorf zu einer höheren Entschädigung von Nicht-KEV-Strom aus Fotovoltaik Anlagen zu veranlassen?*

Wie bereits unter Punkt 2 beschrieben, ist dies ein rein unternehmerischer Entscheid des Elektrizitätswerks Altdorf. Der Kanton hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeiten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

